

Verordnung der Studienkommission laut § 3 HZV für das Bachelorstudium Lehramt für den technisch-gewerblichen Fachbereich an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen

(Beschluss vom 24.09.2010)

Laut § 3 Hochschul-Zulassungsverordnung vom 15. Mai 2007 trifft die Studienkommission der Pädagogischen Hochschule durch Verordnung die erforderlichen näheren Festlegungen der

- 1.) grundsätzlichen persönlichen Eignung für die Ausübung des Lehrberufs
- 2.) für die Ausübung des Lehrberufs erforderlichen Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift sowie der erforderlichen Sprech- und Stimmleistung
- 3.) fachlichen Eignung,
 - a. der musikalisch-rhythmischen Eignung für die Bachelorstudien zur Erlangung des Lehramtes für Volksschulen und für Sonderschulen sowie für die Lehrbefähigung „Musikerziehung“ im Rahmen des Lehramtes für Hauptschulen
 - b. der körperlich-motorischen Eignung für die Bachelorstudien zur Erlangung des Lehramtes für Volksschulen und für Sonderschulen sowie für die Lehrbefähigung „Bewegung und Sport“ im Rahmen des Lehramtes für Hauptschulen
- 4.) besonderen Eignung im Bereich der Berufsbildung.

ad 1) Persönliche Eignung für die Ausübung des Lehrberufs

Die Feststellung der persönlichen Eignung für die Ausübung des Lehrberufs wird gemeinsam mit der mündlichen Überprüfung der deutschen Sprache aufgrund von Einzelgesprächen getroffen, die 15 Minuten nicht unterschreiten und 60 Minuten nicht überschreiten dürfen. Die Gespräche gehen von der vor dem Gespräch erfolgten Selbsteinschätzung der Aufnahmewerber/innen aus und konkretisieren diese im Hinblick auf die Anforderungen des Studiums und des Berufes. Dabei werden besonders die folgenden Aspekte beachtet:

- allgemeine Interessen im Zusammenhang mit dem Lehrberuf, Vorstellungen vom Berufsfeld, Berufsbild
- Vorerfahrungen mit pädagogischem Kontext (Arbeit in Jugendgruppen, Kinderbetreuung, Freizeitaktivitäten etc.)
- Erwartungen an sich selbst im Beruf und an den Beruf im eigenen Lebenskonzept
- Offenheit für Neues und Reflexionsfähigkeit
- Kontaktbereitschaft
- Aspekte unterschiedlicher Lehrämter: Fächer, Altersgruppen, pädagogische und soziale Schwerpunkte.

Die Anforderungen in diesem Prüfungsteil sind dann erfüllt, wenn keine Umstände vorliegen, die der Eignung zur Berufsausübung entgegenstehen.

ad 2) Anforderungen an die für die Ausübung des Lehrberufes erforderliche Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift sowie an die für die Ausübung des Lehrberufes erforderliche Sprech- und Stimmleistung:

- a. Schriftliche Überprüfung von

- Textverständnis (Verstehen von Sachtexten)
- Sprachreflexion/Sprachbetrachtung
- Schriftliche Kompetenz im Bereich Argumentieren
- Sicherheit in wichtigen Bereichen der Rechtschreibung, des Wortschatzes, der Wortbildung und der Zeichensetzung auf Basis der gültigen Rechtschreibreform 1996 und der amtlichen Regelungen vom 1. 8.2005 und 1. 8. 2006
auf Reifeprüfungsniveau mit Ausrichtung auf den künftigen Lehrberuf.

Die schriftliche Überprüfung darf eine Dauer von 30 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten. Die Anforderungen in diesem Prüfungsteil sind dann erfüllt, wenn sie im Wesentlichen überwiegend erfüllt werden; das heißt, wenn insgesamt mindestens 60 Prozent der zu erreichenden Punkte, die vor Beginn der Prüfung bekanntgegeben werden, erreicht werden und in jedem der genannten Abschnitte mindestens 50 Prozent der zu erreichenden Punkte erreicht werden.

b. Mündliche Überprüfung der Sprache durch

- Sinngemäße Wiedergabe eines vorgelegten Textes und Erklärung des Inhaltes
- Mündliche Reflexion der ersten Praxisbegegnung anhand eigener Aufzeichnungen (Beobachtungsbogen)
- Mündliche Selbsteinschätzung der eigenen Stärken nach CCT — Career Counselling for Teachers

auf Reifeprüfungsniveau mit Ausrichtung auf den künftigen Lehrberuf.

Die mündliche Überprüfung der deutschen Sprache findet im Rahmen des individuellen Eignungs- und Beratungsgesprächs und gemeinsam mit diesem statt und darf eine Dauer von 15 Minuten nicht unterschreiten und 60 Minuten nicht überschreiten.

Die Anforderungen in diesem Prüfungsteil sind dann erfüllt, wenn sie im Wesentlichen überwiegend erfüllt werden; das heißt, wenn mindestens 60 Prozent der zu erreichenden Punkte, die vor Beginn des Gesprächs bekanntgegeben werden, erreicht werden.

c. Überprüfung der Sprech- und Stimmleistung

- Normgerechte Bildung der Laute (Überprüfung der phonetisch-phonologischen Kompetenzen)
- Normgerechter Sprechablauf (Überprüfung hinsichtlich Sprechablaufstörungen - Stottern, Poltern etc.)
- Normgerechte Nasalität (Überprüfung auf Rhinophonien)
- Normgerechte stimmliche Kompetenzen (Überprüfung der Stimmleistungen, bei Bedarf in enger Zusammenarbeit mit dem AKH/ HNO- Klinik)

Die Überprüfung der Sprech- und Stimmleistung kann bei Bedarf unterbrochen und zur sicheren Diagnose an der AKH/HNO-Klinik fortgesetzt werden.

Dieser Prüfungsteil ist bestanden, wenn keine Schädigung oder Minderleistung der Stimme und des Sprechens vorliegen, die der Ausübung des Lehrberufes entgegenstehen.

ad 3) in diesem Studium nicht relevant

ad 4) Besondere Eignung im Bereich der Berufsbildung - TGP

1. Für die Fachgruppe A gemäß § 3 Abs. 2 Z 2 lit.a gilt als einschlägige berufsbildende höhere Schule eine im SchOG genannte Berufsbildende Höhere Schule, die dem jeweiligen Berufsfeld entspricht

Als einschlägige Ausbildung gemäß § 3 Abs. 2 Z 2 lit.a gilt

- a) eine Lehrabschlussprüfung, die sich auf das jeweilige Berufsfeld bezieht

- b) der erfolgreiche Abschluss von Studien oder Studienabschnitten im tertiären Bereich, die sich auf das jeweilige Berufsfeld beziehen
- c) eine Dienstprüfung für den gehobenen Dienst der Gebietskörperschaften, erfolgreich abgelegte Prüfungen der öffentlich rechtlichen Berufsvertretungen, insofern die betreffenden Ausbildungen oder Prüfungen nach Bildungsinhalt und Bildungsumfang einer Lehrabschlussprüfung in einem Lehrberuf des Berufsfeldes gleichwertig sind.

2. Für die Fachgruppe B gemäß §3 Abs. 2 Z 2 lit.b gilt als einschlägige Meisterprüfung eine Meisterprüfung, die sich auf das jeweilige Berufsfeld bezieht.

Als einschlägige Befähigung gemäß § 3 Abs. 2 Z 2 lit.b gilt

- d) eine Lehrabschlussprüfung, die sich auf das jeweilige Berufsfeld bezieht, und eine im Rahmen der Studienberechtigungsprüfung erfolgreich abgelegte Prüfung für das Wahlfach Fachwissenschaft des Berufsfeldes, sofern es keine einschlägige Meisterprüfung in diesem Berufsfeld gibt
- e) eine Lehrabschlussprüfung, die sich auf das jeweilige Berufsfeld bezieht, und eine im Rahmen der Berufsreifeprüfung erfolgreich abgelegte Prüfung im jeweiligen Fachbereich, sofern es keine einschlägige Meisterprüfung in diesem Berufsfeld gibt
- f) eine Befähigungsprüfung bzw. Konzessionsprüfung nach früheren Bestimmungen, die sich auf das jeweilige Berufsfeld bezieht, sofern es keine einschlägige Meisterprüfung in diesem Berufsfeld gibt
- g) der erfolgreiche Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule, die sich auf das jeweilige Berufsfeld bezieht, sofern die betreffenden Ausbildungen nach Bildungsinhalt und Bildungsumfang einer Meisterprüfung in einem Lehrberuf des Berufsfeldes gleichwertig sind
- h) der erfolgreiche Abschluss von Studien oder Studienabschnitten im tertiären Bereich, die sich auf das jeweilige Berufsfeld beziehen.